

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Software-Überlassung und die Software-Pflege

§ 1 Überlassung der Software

(1) Die SBS Software GmbH – nachstehend *SBS Software* – räumt dem Erwerber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die vereinbarte Software auf einer EDV-Anlage zu nutzen. Eigentum am Programm wird mit der Lieferung und Bezahlung des Software-Programms nicht erworben.

(2) Soll die Software auf mehreren EDV-Anlagen an verschiedenen Standorten innerhalb eines Unternehmens genutzt werden, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Die Software wird in ablauffähiger Form geliefert.

(4) Der Einsatz bestimmter *SBS Software* Systeme erfordert, abhängig von dem gewünschten Leistungsumfang, das Vorhandensein eines Datenbank- und Betriebssystems. Diese sind nicht Bestandteil des Kaufvertrages und müssen separat erworben werden. Welche Datenbank- und Betriebssysteme unterstützt werden, ist den Hardware- und Systemvoraussetzungen, die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, zu entnehmen.

§ 2 Vertragsgegenstand bei Software-Pflegevertrag

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Pflege der *SBS Software* Systeme.

(2) Die Pflegeleistungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Bestellung aufgeführten *SBS Software* Programme auf dem jeweils aktuellen Stand der Programmentwicklung ohne individuelle Änderungswünsche.

(3) Darüber hinaus kann der Anwender weitere Leistungen von *SBS Software* in Anspruch nehmen, die nach Aufwand berechnet werden.

§ 3 Pflegeleistungen/Fernwartung

(1) Leistungsumfang Updateservice

- Die Weitergabe von Standard-Programmverbesserungen, die von *SBS Software* erstellt wurden.
- Die Übergabe neuer oder Anpassung vorhandener, elektronischer Dokumentationsunterlagen.
- Die Anpassung der Software an außerbetriebliche (gesetzliche) Vorschriften.
- Es obliegt *SBS Software*, den Zeitpunkt und den Umfang der Auslieferung neuer Programmversionen und elektronischer Dokumentationsunterlagen zu bestimmen.

(2) Leistungsumfang telefonische Beratung.

Der Hotline-Support beinhaltet die individuelle Beratung für die vom Vertragsgegenstand umfassten Software-Produkte. Im Rahmen der Hotline-Beratung beantwortet *SBS Software* keine rechtlichen Fragen. Der Hotline-Support darf keine dem Steuerberater vorbehaltenen Beratungen und keine dem Sachbearbeiter vorbehaltenen Prüfungen durchführen. Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle selbstständig und sachgerecht durchführen zu können, sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Es werden also Lösungen zu einer Support-Anfrage aufgezeigt. Eine Schulung oder Einarbeitung am Telefon ist von *SBS Software* nicht geschuldet. Deshalb kann der Hotline-Support nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden.

(3) *SBS Software* behält sich vor, telefonische Einarbeitungen bei Personalwechsel gesondert zu berechnen.

(4) Der Hotline-Support beinhaltet auch die Möglichkeit einer Fernwartung. Die Fernwartungssitzungen sind ausschließlich von den Geschäftsräumen der *SBS Software GmbH* aus zu erbringen.

§ 4 Pflegevoraussetzungen

(1) Dem Anwender wird die jüngste Programmversion zur Verfügung gestellt; gepflegt wird grundsätzlich nur diese Version.

(2) Werden die *SBS Software* Systeme durch den Anwender geändert, unterliegen sie nicht mehr den Pflegeleistungen.

(3) Die Auslieferung der *SBS Software* Systeme und aller Updates erfolgt stets als Gesamtprodukt. Mittels der Zugangsberechtigung über die Kontrollzahlen können jedoch immer nur die vom Anwender erworbenen Teilbereiche genutzt werden.

(4) Die kostenpflichtige telefonische Beratung ist abgedeckt durch die Pflegegebühr bzw. über ein Support-Kontingent. Es gibt keine Möglichkeit, Teilbereiche der Software nach Lieferung einer Update-Version weiter zu nutzen, wenn für diesen Teilbereich kein Wartungsvertrag besteht oder ein solcher evtl. gekündigt wird. Die weitere Nutzung dieses Teilbereiches der Software auf dem Stand vor einer Update-Lieferung kann nur dadurch sichergestellt werden, dass der entsprechende Teilbereich der Software herauskopiert und unabhängig von der Update-Version auf einem separaten Rechner genutzt wird. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, hierfür gegebenenfalls die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 5 Lieferzeiten, Verzug und höhere Gewalt

(1) *SBS Software* ist bemüht, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten. Schadensersatzansprüche wegen nicht termingerechter Lieferung sind ausgeschlossen.

(2) Falls *SBS Software* in Verzug gerät, kann der Anwender, nach Ablauf einer *SBS Software* gesetzten, angemessenen Nachfrist, den Pflegevertrag fristlos kündigen, sofern die Pflegeleistungen bis zum Fristablauf nicht durchgeführt werden. Die eventuelle Haftung für Verzugschäden wird auf den Betrag beschränkt, den der Anwender während 12 Monaten an Wartungskosten bezahlt hat.

(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen *SBS Software*, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die *SBS Software* die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

§ 6 Zahlungen

(1) Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb 20 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Das Nutzungsrecht ruht, wenn der Erwerber in Zahlungsverzug ist. Im Falle des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Erwerber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Netto-Kaufpreises. Gegen die Forderungen der *SBS Software* darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. *SBS Software* ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

(2) Die Höhe der Pflegegebühr bei Abschluss eines Wartungsvertrages ist in den jeweils gültigen *SBS Software* Preislisten, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind, verbindlich geregelt. Die monatliche Gebühr wird jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres im Voraus berechnet und ist mit Zugang der Rechnung fällig. Gegen diese Forderungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(3) Der Anwender übernimmt die mit der Software-Überlassung und Software-Pflege verbundenen Reisekosten, Fracht- oder Portokosten sowie die Kosten der bei ihm verbliebenen Datenträger.

(4) Änderungen der Pflegegebühren werden von *SBS Software* mindestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres dem Anwender schriftlich mitgeteilt.

(5) Bezüglich der mit den *SBS Software* Systemen ausgelieferten Fremdprogrammen trägt der Anwender bei Erstauslieferung des Programms grds. keine Kosten; sollten die Hersteller dieser Programme später auf Grund von Produktänderungen o.ä. neue Lizenzgebühren der *SBS Software* in Rechnung stellen, so können diese Kosten an den Anwender weitergegeben und zusätzlich zu den Wartungsgebühren gemäß § 6 Nr. 1 dieser Geschäftsbedingungen separat in Rechnung gestellt werden. Sollte diese Erhöhung einen Betrag ausmachen, der 10% des aktuell gültigen Kaufpreises der jeweiligen *SBS Software* Systeme überschreitet, so steht dem Anwender ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu.

(6) Die Kaufpreise und Wartungsgebühren kostenpflichtiger Fremdprogramme entnehmen Sie den jeweils aktuellen *SBS Software* Preislisten. Die *SBS Software* Wartung für Fremdprogramme umfasst ausschließlich die Hilfestellung bei der eigentlichen Anwendung der Fremdprogramme und den Versand von Updates. Evtl. Programmfehler sind *SBS Software* schriftlich mitzuteilen und werden von *SBS Software* an den Software-Hersteller weitergeleitet. Bzgl. Schadensersatzansprüche gegen *SBS Software* gilt § 9 Abs. 6 der AGB.

Datenschutzhinweise an Endnutzer, insbesondere § 14 des Softwarehersteller-Lizenzvertrages zwischen dem Bayerischen Landesamt für Steuern als dem bundesweiten Koordinator des Elster Projektes und dem Softwarehersteller sind Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

(7) Die Leistungsverpflichtung von *SBS Software* aus diesem Software-Pflegevertrag ist abhängig von der Bezahlung der Wartungsgebühren innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung. Die Leistungsverpflichtung ist ebenfalls davon abhängig, dass der Anwender eine Nutzungsberechtigung für die Software erworben, insbesondere den Kaufpreis bezahlt hat.

§ 7 Geheimhaltung

(1) *SBS Software* verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.

(2) *SBS Software* ist berechtigt, den Erwerber in seine Referenzliste aufzunehmen.

§ 8 Pflichten des Erwerbers

(1) Der Erwerber ist verpflichtet, die übergebenen elektronischen Handbücher zu beachten.

(2) Der Erwerber erkennt an, dass die *SBS Software* Systeme und die elektronischen Handbücher Betriebsgeheimnisse und geistiges Eigentum von *SBS Software* sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die ihm überlassenen *SBS Software* Systeme und elektronischen Handbücher ohne Zustimmung von *SBS Software* Dritten nicht zugänglich werden.

(3) Der Erwerber darf die einzelnen *SBS Software* Systeme nur zum Zwecke der Datensicherung kopieren. Werden Programme unberechtigt kopiert, klagt *SBS Software* für jeden nachgewiesenen Einzelfall EURO 10.000,00 als Schadensersatz ein. Hierbei haftet der Erwerber für seine Mitarbeiter. Dem Erwerber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger ist.

(4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren sowie Copyrightmerkmale und Marken- und Warenzeichen zu verändern oder zu entfernen.

§ 9 Gewährleistung

Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie von Bedienungsfehlern können Mängel in der Software nach dem aktuellen Stand der Technik auch bei sorgfältigster und umfangreicher Prüfung nicht völlig ausgeschlossen werden.

(1) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben- bei zunächst mündlichen Mängelrügen sind diese zusätzlich schriftlich zu wiederholen. Der Anwender muss detailliert und nachvollziehbar mitteilen, wie sich der Mangel bemerkbar macht und wie er sich auswirkt. Der Anwender wird *SBS Software* unterstützen, soweit dies zumutbar ist. Bedienungsfehler lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.

(2) Der Anwender räumt *SBS Software* die Möglichkeit ein, Mängel innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen.

(3) Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Anwender Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Kaufvertrag beim Kauf einer Software oder Minderung der Wartungsgebühren bei einem Software-Wartungsvertrag verlangen. Bei einem Software-Wartungsvertrag erhält der Anwender in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(4) Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Anwender ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, es kann ausgeschlossen werden, dass hierdurch der gerügte Mangel verursacht worden sein kann.

(5) *SBS Software* kann eine Vergütung ihres Aufwandes nur verlangen, wenn nachgewiesen ist, dass kein Mangel vorlag.

(6) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen *SBS Software*, sind ausgeschlossen.

Soweit die vertragliche Haftung von *SBS Software* ausgeschlossen oder beschränkt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Die Ersatzpflicht von *SBS Software* ist bei einem Kaufvertrag auf die Höhe des Kaufpreises und bei einem Software-Wartungsvertrag nach Auslieferung des ersten Updates auf den Jahresbetrag der Kosten der jeweiligen Softwarepflege beschränkt. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt.

(7) Ein eventuelles Mitverschulden muss sich der Anwender anrechnen lassen. Insbesondere ist der Anwender für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.

(8) *SBS Software* übernimmt für die Laufzeit des Pflegevertrages die Gewähr dafür, dass die Pflegeleistungen den Wert der Software-Systeme oder deren Tauglichkeit weder aufheben noch mindern.

(9) Im Rahmen der technischen Hotline-Beratung und Fernwartung übernimmt *SBS Software* keine Gewähr für:

- Empfehlungen zur Systemkonfiguration, wenn dadurch evtl. Fremdapplikationen nicht mehr funktionieren; bzw. die Funktionen von Hardware beeinträchtigt sind.
- die Aufspielung von Daten, Programmen z.B. wenn eine Neuinstallation misslingt und falsche oder ungenügende Datensicherung vorgenommen wurde oder die Datenträger defekt sind;
- den Fall, dass die vom Anwender zur Verfügung gestellten Programme keine gültige Lizenz aufweisen;
- Empfehlungen bzgl. Hardwarebausteinen bzw. Hardware-Konfigurationen (wie z.B. Druckertreiber etc.).

(10) Die Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten auch für alle allgemeinen Beratungstätigkeiten von *SBS Software* im Rahmen des Hotline-Supports.

§ 10 Vertragsdauer bei Software-Pflegeverträgen

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer eines Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) abgeschlossen. Es endet unabhängig von seinem Beginn erstmals am 31.12. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

(2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils 1 Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht von 3 Monaten zum Monatsende für *SBS Software* gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Die monatliche Zahlung wird eingestellt.
- b) Im Laufe der Anwendung stellt sich heraus, dass die Computer-Hardware des Lizenznehmers nicht die Systemvoraussetzungen für die Anwendung der *SBS Software* erfüllt und der Anwender nach Hinweis und Aufforderung durch *SBS Software* diese Anpassungen nicht vornimmt.

§ 11 *SBS Software* Systeme im ASP-Betrieb / im Leasing

(1) § 1 (1) Satz 1 und § 3 (2) gehen auf den ASP-User / Leasingnehmer über.

(2) Bei § 7 (2) und § 8 (3) wird Erwerber durch ASP-Betreiber / Leasingnehmer ersetzt.

(3) Der Pflegevertrag wird grundsätzlich direkt zwischen dem Software-Hersteller und dem Leasingnehmer geschlossen.

(4) § 8 (2) Satz 2 gilt nicht für die Nutzung im ASP-Betrieb.

(5) Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen, beginnend mit dem 01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Monats. Es verlängert sich jeweils um 3 Monate, wenn es nicht spätestens mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt wird.

§ 12 Gerichtsstand / Allgemeines

(1) Gelieferte Datenträger oder sonstiges im Pflegevertrag nicht abgegoltene Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der *SBS Software*.

(2) Die Bedingungen sind allgemein verbindlich und enthalten alle Rechte und Pflichten zwischen dem Anwender und der *SBS Software*. Änderungen bzw. Ergänzungen zum Vertragstext bedürfen der Schriftform.

(3) Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, welche dem aus diesem Abkommen erkennbaren Willen der Parteien wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

(4) Gerichtsstand ist Bretten; es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.